

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur sechsten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Benzol)**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 285 vom 4. November 1980 auf Seite 2 veröffentlicht worden.

**A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME**

Am 23. Oktober 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

**B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

**DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf das am 24. Oktober 1980 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ergangene Ersuchen um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur 6. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Benzol),

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 30. Oktober 1980, die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch mit der Ausarbeitung dieser Stellungnahme zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 60. Sitzung am 25. November 1980 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Beretta, vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 (Sitzung vom 10. Dezember),

in Erwägung, daß die Richtlinie 73/173/EWG vom 4. Juni 1973 Benzol als hochgiftigen Stoff (Klasse I/a) einstuft<sup>(1)</sup>;

in Erwägung, daß die Richtlinie 76/769/EWG vom 27. Juli 1976 Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen vorsieht<sup>(2)</sup>;

in Erwägung, daß die Empfehlung 144 und das Übereinkommen 136 der IAO vom 2. Juni 1971 über den Schutz gegen Vergiftungsgefahren durch Benzol die Mitgliedstaaten u. a. verpflichtet, Benzol durch weniger gesundheitsschädliche Stoffe zu ersetzen, soweit diese verfügbar sind;

in Erwägung, daß in einigen Mitgliedstaaten Vorschriften zur Beschränkung der Verwendung von Benzol bei bestimmten Arbeitstätigkeiten bestehen<sup>(3)</sup>;

in Erwägung, daß die Kommission die Verabschiedung des Richtlinienvorschlags im Interesse eines besseren Gesundheitsschutzes für Kinder als dringlich ansieht —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1973.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976.

<sup>(3)</sup> Italienisches Gesetz Nr. 245 vom 5. 3. 1963 (Gazzetta Ufficiale vom 21. 3. 1963).

VERABSCHIEDETE  
FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt die Initiative der Kommission insofern, als sie eine konkrete Interventionsmaßnahme darstellt, die jedes potentielle Risiko einer Benzolvergiftung durch die Benutzung von Spielzeug ausschalten soll.

Die Dringlichkeit einer solchen Initiative liegt nach Ansicht des Ausschusses darin begründet, daß Benzolschäden bei Kindern besonders schwere Folgen haben und daß es die Möglichkeit gibt, benzolhaltige Spielwaren durch andere, ungefährliche Fabrikate zu ersetzen.

2. Darüber hinaus bedarf es einer gemeinschaftlichen Maßnahme, um die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgestellten Disparitäten hinsichtlich der Bedingungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Benzol zu beseitigen, denn diese stellen nicht nur Handelshemmnisse dar, sondern wirken sich auch negativ auf den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Kinder aus.

3. Der Ausschuß macht indessen darauf aufmerksam, daß das Problem der Benzolgefahren auf internationaler Ebene (vorgenannte Empfehlung und Übereinkommen der IAO) sowie in einigen Mitgliedstaaten auf breiterer Basis in Angriff

genommen wurde; das Ergebnis waren Beschränkungen der Verwendung bei einer großen Zahl von Erzeugnissen und präventive Sicherheitsnormen für die Herstellungsanlagen, die Umwelt und den Menschen in den Fällen, in denen die Verwendung von Benzol zugelassen ist.

4. Außerdem kann der Ausschuß nicht umhin, die Tatsache zu betonen, daß die Kommission sich im Fall des Benzols, einer hochgiftigen und krebserregenden Substanz, für ein Verwendungsverbot entschieden hat, das sich ausschließlich auf Spielzeug bezieht, anstatt Vorschriften für ein allgemeines Verbot auszuarbeiten, von dem im Bedarfsfall — wie bei polychlorierten Diphenylen und polychlorierten Terphenylen — Ausnahmen gemacht werden könnten.

5. Selbstredend sollten die Abweichungen von diesem Verbot — falls es erlassen wird — auf einer objektiv nachgewiesenen technologischen und wissenschaftlichen Notwendigkeit beruhen und präzisen Präventions- und Sicherheitsnormen unterliegen, wobei ggf. Grenzwerte mitsamt einheitlicher Meßmethoden und Kontrollinstrumente festzulegen wären.

6. Der Ausschuß ersucht die Kommission daher, die gesamte Benzolproblematik anhand der von ihm bereits geleisteten Vorarbeiten, z. B. über Vinylchloridmonomer und Asbest, binnen kürzester Frist im Rahmen der Initiative, die sich auf die Gesamtheit der gefährlichen Stoffe erstreckt, zu überprüfen.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1980.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Tomas ROSEINGRAVE